

RS Vwgh 1995/6/27 95/11/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §67 Abs4;

KFG 1967 §67 Abs4a;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

§ 67 Abs 4a KFG betrifft nur Fälle der Wiedererteilung ERLOSCHENER Lenkerberechtigungen, also Lenkerberechtigungen, die kraft einer Befristung ihre Rechtswirksamkeit verloren haben, nicht aber ENTZOGENER Lenkerberechtigungen, für deren Erteilung § 67 Abs 4 KFG gilt (hier: die objektive Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, die darin gelegen ist, daß sich der Bf und die belBeh zu Unrecht auf § 67 Abs 4a KFG berufen, führt nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da der Bf bei der rechtlich gebotenen Anwendung des § 67 Abs 4 KFG nicht besser zu stellen gewesen wäre, weil ihm auch bei Anwendung dieser Vorschrift mangels Wahrung der Frist hinsichtlich des letzten Gutachtens die entzogene Lenkerberechtigung nicht ohne Abliegung einer Lenkerberechtigung hätte wieder erteilt werden dürfen).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110194.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>